



Vor 50 Jahren

Im Februar des Jahres 1949 habe das „Komitee der freien Aerzte“ in einer Drucksache verkündet, daß die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern nicht mehr bestehe und nun für den Stand der Ärzte die Koalitionsfreiheit herrsche. Das ist einem vierseitigen Artikel der Maiausgabe 1949 des „Mitteilungsblattes der Aerztekammern Nordrhein-Westfalens und der Kassenärztlichen Vereinigung, Landesstelle Nordrhein“ zu entnehmen. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen reagierte mit dem Artikel auf den Versuch des Komitees, einen Keil in die Ärzteschaft zu treiben.

Der Vorstoß des Komitees basierte auf einer Verfügung der US-Militärregierung, in der die Pflichtmitgliedschaft der Ärzte bei den Kammern in der amerikanischen Besatzungszone aufgehoben wurde. Die Verfasser des Artikels vermuten allerdings ein Komplott: „Es mag sein, daß das Komitee die Besatzungsbehörde dazu aufgefordert hat.“

Offensichtlich nahm man das „Komitee der freien

Aerzte“ ernst, denn es hatte bereits Kontakt zu Vertragspartnern aufgenommen, um Verträge mit ihnen abzuschließen. Außerdem habe sich das Komitee mit „Eingaben“ an deutsche und amerikanische Behörden gewandt mit dem Ziel, den Status der KVen und Zulassungsausschüsse zu verändern oder diese abzuschaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft appellierte an die gemeinsamen Interessen der Ärzteschaft: „Denn das einzige wirksame Mittel ärztlicher Berufspolitik ist die Einigkeit aller Angehörigen des Standes.“ Der oft mühsame Weg vom gewerbetreibenden Arzt hin zur ärztlichen Selbstverwaltung wurde beschrieben. Dies schien nötig, denn es gäbe Ärzte, „die das zerstören wollen, was eine Generation von Aerzten in zähem, mehr als dreißigjährigem Ringen um der Freiheit des Kranken und des Arztes willen mühsam und unter Opfern erkämpft hat.“

Die Verfasser des Artikels warnen eindringlich vor dem „Frontalangriff des Komitees auf die Einheit der Ärzteschaft“, der unter dem Schlagwort „Freiheit“ gestartet worden sei und prophezeien: „Eines ist gewiß: die ungebundene Freiheit würde siegen, aber der Arzt würde auf der Strecke bleiben.“

bre

PERSONALIA

Das 75. Lebensjahr vollendete am 22. April 1999 **Professor Dr. med. Walter Senne**. Der früher als Arzt für Allgemeinmedizin in Essen niedergelassene Honorarprofessor der Medizinischen Fakultät Essen gehört seit dem 1. Dezember 1975 als Gründungsmitglied der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein an. *sm*

Zum 1. April 1999 trat **Privatdozent Dr. med. Heinz Paul Buszello** als stellvertretender Ärztlicher Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Nordrhein an

die Seite des Ärztlichen Direktors **Dr. med. Wolfgang Müller-Held**. Buszello war bisher Leiter des MDK-Bezirks Köln und löst nun **Dr. med. Hildegard Arnold** ab, die nach 35 Jahren sozialmedizinischer Arbeit in den Ruhestand trat. *MDK*

Dr. jur. Michael Rosenfeld ist Ende März im gegenseitigen Einvernehmen als Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG ausgeschieden. Der Aufsichtsrat der Bank beauftragte **Dipl.-Betriebswirt Werner Wimmer** damit, bis auf weiteres die Funktion des Vorstandssprechers wahrzunehmen. *Apo-Bank*

NOTFALLDIENST

Vertretungsverhältnis offenlegen

Vertritt ein Arzt im ärztlichen Notfalldienst einen Kollegen, so muß er dieses dem Patienten mitteilen. Denn andernfalls verliert der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt seinen Honoraranspruch, weil kein Behandlungsvertrag zwischen dem diensthabenden Arzt und dem Patienten zustande kommt. So urteilte jetzt das Amtsgericht Bergheim (Urteil vom 28.1.1999, AZ: 25 C 357/98). Im konkreten Fall hatte sich der Patient zunächst an seinen

Hausarzt gewandt, über dessen Anrufbeantworter er die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis erhalten hatte. Aufgesucht wurde er von dem Vertreter des ihm unbekanntem diensthabenden Arztes. Das Amtsgericht verneinte nun einen Honoraranspruch des vertretenen Arztes. Der behandelnde Arzt habe gegenüber dem Patienten das Vertretungsverhältnis zum diensthabenden Arzt nicht offengelegt, so die Begründung.

DS

Unfälle beim Betrieb von Ozongeräten vermeiden!

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach hat die Ärztekammer Nordrhein anlässlich eines Arbeitsunfalls gebeten, folgende Hinweise zum Betrieb von Ozongeräten zu geben:

- Die in den Bedienungsanleitungen angegebenen Prüflisten und Wartungsintervalle sind unbedingt einzuhalten.
- Die Geräte sind öl- und fettfrei zu halten.
- Zum Reinigen der Geräte dürfen keine Flüssigkeiten wie zum Beispiel Desinfektionsmittel verwendet werden.
- Rauchen und offene Flammen sind in der Nähe sauerstoffführender Leitungen und Armaturen strengstens verboten.

Anlaß für diese Hinweise ist ein Arbeitsunfall mit einem Ozongerät, bei dem eine behandelnde Ärztin Brandverletzungen erlitt. Das Gerät besteht aus einer Druckgasflasche für Sauerstoff einschließlich Armaturen und nachgeschalteten Therapieeinrichtungen. Im Interesse des Arbeits- und Patientenschutzes ist es dringend erforderlich, die den Geräten beigelegten Betriebsanweisungen der Hersteller oder Importeure strikt zu beachten.

ÄKNo